

tut  
Prüfung ohne Antrag

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

§ 163  
Ausschließung und Ablehnung  
eines Protokollführers

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Ober die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.

Zweiter Abschnitt  
Zuständigkeit der Gerichte

§ 164

(1) Jede Strafsache ist durch das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Militärgerichtsordnung bestimmt. Sie ist vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt dieses Gesetz und die Militärgerichtsordnung.

Verbindung und Trennung  
zusammenhängender Strafsachen

§ 165

Strafsachen stehen miteinander im Zusammenhang, wenn eine Person mehrerer Straftaten beschuldigt wird oder wenn bei einer Straftat mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer beschuldigt werden.

§ 166

(1) Zusammenhängende Strafsachen, die einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören, können miteinander verbunden bei dem höheren Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Durch Beschluß dieses Gerichts kann die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 167

Die Verbindung einer Strafsache gegen einen Jugendlichen mit der eines Erwachsenen ist nur zulässig, wenn dadurch die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden.

§ 168

(1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bereich die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hier nach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht

Örtliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 169  
Tatort

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich die Straftat begangen ist.

§ 170  
Wohnsitz und Aufenthaltsort

(1) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Zuständigkeit durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Deutschen Demokratischen Republik begründet.

(3) Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.

«III»  
Bestimmung durch das Oberste Gericht

Ist nach den §§ 169 und 170 kein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.